

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammelten Abwasser (Filterrückspülwasser) aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Oed auf dem Grundstück Fl.Nr. 647 der Gemarkung Wendersreuth über eine DN500 Ablaufleitung in das oberirdische Gewässer Lohbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 668 der Gemarkung Wendersreuth (Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchendemenreuth);

Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Oed 12, 92665 Kirchendemenreuth;

B e k a n n t m a c h u n g

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Oed 12, 92665 Kirchendemenreuth hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG in Verbindung mit

§ 10 WHG für die Einleitung von gesammelten Abwasser (Filterrückspülwasser) aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Oed über eine DN500 Ablaufleitung in das oberirdische Gewässer Lohbach unter Vorlage entsprechender Antrags- und Planunterlagen beantragt.

Mit Bescheid 34-641/23-56 des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom 17.01.2002 wurde dem Zweckverband Steinwaldgruppe eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung erteilt, welche bis zum 31.12.2008 befristet war.

Anschließend wurde die Gewässerbenutzung sechsmal verlängert beziehungsweise als beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2025 zugelassen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Neuerteilung einer langfristigen Zulassung der Gewässerbenutzung beantragt.

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 647 der Gemarkung Wendersreuth, die Einleitung erfolgt über eine DN500 Ablaufleitung in das oberirdische Gewässer Lohbach, einem Gewässer dritter Ordnung, auf dem Grundstück Fl.Nr. 668 der Gemarkung Wendersreuth (Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchendemenreuth).

Es sollen maximal 10 l/s, 250 m³ pro Tag und 40.000 m³ pro Jahr eingeleitet werden, zuzüglich nicht quantifizierbarer Wassermengen aus dem Überlauf des Absetzbehälters.

Hierbei handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe hat die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG beantragt. Für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Abs. 2 Sätze 1 - 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Es besteht die Möglichkeit, gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen, Pläne und Beilagen aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben sind in der Zeit vom 04. Mai 2026 bis einschließlich 03. Juni 2026 (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab unter <https://www.neustadt.de/aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/amtliche-veroeffentlichungen-des-wasserrechts/> öffentlich zur Einsicht ausgelegt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 17. Juni 2026 (Einwendungsfrist), etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Felixallee 9, Zimmer Nr. 2.22, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, Zimmer Nr. 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab während der üblichen Dienstzeiten erheben.
Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem eventuellen Erörterungstermin kann ohne diesen verhandelt werden.
4. Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 27.04.2026

gez.

Uschold